

17.01.2024

Drucksache 007/24

Bestellung einer Ombudsperson nach § 16 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) NRW

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Arbeit, Soziales, Inklusion und Familie	06.02.2024	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	18.03.2024	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Arbeit und Soziales
Berichterstattung	Dr. Katrin Linthorst

Budget	50	Arbeit und Soziales
Produktgruppe	50.01	Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung
Produkt	50.01.04	WTG – Behörde (Heimaufsicht)

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Klimarelevante Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> positive	<input type="checkbox"/> negative
Umfang der Auswirkungen	Erläuterung siehe Sachbericht		

Beschlussvorschlag

Herr Nobert Zimmering wird mit Wirkung vom 1. April 2024 für weitere drei Jahre zur Ombudsperson nach § 16 WTG bestellt.

Sachbericht

Der Kreistag hat am 10.10.2017 die Bestellung von Ombudspersonen in der Pflege nach den Regelungen des § 16 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) NRW beschlossen und hierzu eine Geschäftsordnung erlassen (DS 140/17).

Durch Entscheidung des Kreisausschusses vom 12.03.2018 (DS 017/18) wurden Herr Nobert Zimmering und Herr Jürgen Stefan mit Wirkung vom 1. April 2018 für drei Jahre zu Ombudspersonen nach § 16 WTG bestellt. Am 28.03.2019 hat der Ombudsmann Herr Jürgen Stefan sein Amt als Ombudsperson für den ihm zugewiesenen Bezirk Nord (Bergkamen, Kamen, Lünen, Selm, Werne) niedergelegt. Seither nimmt Herr Zimmering diese Aufgabe für das gesamte Kreisgebiet wahr. Durch den Beschluss des Kreisausschusses vom 22.03.2021 (DS 44/21) wurde Herr Norbert Zimmering für weitere drei Jahre zur Ombudsperson bestellt.

Eine Übersicht der Tätigkeiten der Ombudsperson in der Pflege für die Jahre 2021 bis 2023 ist der Anlage zu entnehmen.

Die Ombudsperson ist ein wichtiger Baustein der Qualitätssicherung in der Pflege nach dem WTG. Die angestrebten Wirkungen der Tätigkeit einer Ombudsperson sind:

- a) Beschwerden eher geringfügiger Art gehen zurück
- b) Beschwerden eher geringfügiger Art werden schneller und für alle Beteiligten zufriedenstellend gelöst
- c) Defizite im Bereich der pflegerischen Versorgung der Nutzer werden häufiger als bislang bekannt
- d) Defizite bei der Personalbemessung werden häufiger als bislang bekannt

Somit wird die Teilhabe und Sicherheit der Nutzer in den WTG-Einrichtungen im Kreis Unna durch die Einführung eines niedrighschwelligigen Instruments der Qualitätssicherung bei geringem laufenden Finanzaufwand weiter verbessert.

Bei der Regelung des § 16 WTG handelte es sich bisher um eine „Kann-Regelung“. Mit Wirkung zum 01.01.2023 ist diese Regelung in eine „Soll“-Regelung geändert worden.

Gemäß der Geschäftsordnung hat die Konferenz Alter und Pflege (KAP) am 08.01.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Personalvorschlag erhalten. Seitens der Mitglieder der KAP gab es keine Anmerkungen oder Einwände bezogen auf die erneute Bestellung von Herrn Zimmering zur Ombudsperson.

Herr Zimmering hat seine Bereitschaft erklärt, die Aufgaben der Ombudsperson weiterhin zu übernehmen.

Anlage

Übersicht der Tätigkeiten der Ombudsperson in der Pflege 2021 - 2023